

also gegen den Grundsatz nichts einzuwenden sein; aber ich glaube nicht, daß es zweckmäßig sei, diesen Mittelsatz in die Schrift aufzunehmen, weil sich die Kammer präjudicirt hätte, wenn das Gesetz vorgelegt würde.

Der dritte Antrag lautet, daß diesem Gesetzbuche eine neu zu entwerfende Fallitenordnung beigegeben werde. Ganz abgesehen von den übrigen Anträgen, kann dieser stehen bleiben, und es würde die Regierung kein Bedenken dagegen äußern, in so fern nicht vielleicht in das Criminalgesetzbuch selbst diese Fallitenordnung aufgenommen wird, oder dasselbe eine besondere Fallitenordnung für Kaufleute überflüssig macht; allein daß auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht wird, dagegen hat man kein Bedenken.

Der vierte Antrag bezweckt im Allgemeinen dem ganzen Gesetzbuche nach Plan, Umfang und Darstellungsweise, so insbesondere der neuen Fallitenordnung nach Form und Inhalt, den franz. Handelscode vom Jahre 1807 so weit thunlich zu Grunde zu legen. Daß man bei Entwerfung des Handelsgesetzbuches den französischen Handelscode berücksichtigen, und manches daraus entnehmen wird, wird nicht zu bezweifeln sein; denn es ist das einzige vollständige Handelsgesetzbuch; das eine in Spanien und das andere in Sicilien ist rein dem französischen Code nachgebildet, und für beide Länder also der franz. Code geltend; ein anderes vollständiges Handelsgesetzbuch existirt nicht, und es würde also die Benutzung des franz. Handelsgesetzbuches nöthig sein, in so fern man nicht ein ganz neues Recht schaffen will; allein es tritt auch hier ein, was bei einer frühern Berathung die geehrte Kammer hinderte, einen bestimmten Beschluß darüber zu fassen, ob sie das östreichische oder preussische Civilgesetzbuch für zweckmäßig halte; und ich glaube also kaum, daß es angemessen sei, sich hier so bestimmt zu fassen.

Der fünfte Antrag bezweckt mit diesem Werke zugleich die, dem Vernehmen nach, bereits entworfene neue Wechselordnung zu verschmelzen. Es würde eine solche wohl nicht nöthig sein, in so fern nicht sie als Eingang zum Handelsgesetzbuche betrachtet werden könnte, und in so fern das Handelsgesetzbuch auf dem nächsten Landtage vorzulegen, vielleicht nicht möglich ist, doch die Wechselordnung vorzulegen sein dürfte. Wenn der geehrte Abgeordnete eine Petition der Handelsleute zu Leipzig erwähnt, die ich nicht kenne, und worin der Handelsstand den Wunsch ausspricht, daß diese Wechselordnung ihm zur Einsicht vorgelegt werde, so habe ich zu bemerken, um zu übergehen, wie der Entwurf sich gestalten werde, ob er 600 §§. enthalten soll oder weniger, daß der Handelsstand zunächst zur Entwerfung einer Wechselordnung beauftragt wurde, und daß man auch diesen Entwurf bei der Ausarbeitung der Wechselordnung benutzt hat. Ob es nothwendig sei, diesen Entwurf nochmals dem Handelsstande Leipzigs vorzulegen, wird die Regierung erwägen, zumal da die Wechselordnung erst bei dem nächsten Landtage vorgelegt werden soll. So viel muß ich nur im Allgemeinen bemerken, daß die Regierung sich nicht auf den Standpunkt stellen kann, jeden S., wie ihn der Leipziger Handelsstand wünscht, anzunehmen und der Kammer vorzulegen; denn es soll ja hier nicht über einen Ent-

wurf des Leipziger Handelsstandes, sondern über einen Entwurf der Regierung berathen werden.

Was den sechsten Antrag anlangt, diese Arbeit dergestalt zu beschleunigen, daß der Entwurf des beantragten vollständigen Handelsgesetzbuches der nächsten Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt werden könne, so kann eine solche Zusicherung von Seiten des Ministeriums nicht ertheilt werden; denn dieser Gegenstand kann nicht allein von dem Justizministerium bearbeitet werden, es schlagen die commerciellen Verhältnisse dabei so sehr ein, daß mehrere Ministerien zusammen treten müssen.

Was endlich den siebenten Antrag betrifft, daß unerwartet des Erscheinens des allgemeinen Handelsgesetzbuches auf dem Wege der Verordnung, unter Freilassung gewisser erleichternder Modificationen für die Formation von Handelsgerichten in den betreffenden Städten, und nach vorgängiger Vernehmung mit denselben, die Leipziger Handelsgerichtsordnung in der neuesten verbesserten Fassung auch außerhalb Leipzig, in den andern Handel treibenden Städten des Vaterlandes, als Dresden, Chemnitz, Plauen, Zittau und andern mehr, zur Einführung gebracht werde, so kann der Regierung nur angenehm sein, wenn ihr die geehrte Kammer eine solche Ermächtigung ertheilt; für rein administrative Gegenstände ist diese Ermächtigung jedoch nicht zu betrachten; speciell würde aber dabei noch zu berücksichtigen sein, und zwar, als wenn, nach den Prämissen zu urtheilen, die geehrte Deputation von der praktischen Sachlage eine andere Ansicht gehabt hätte, als sie wirklich ist.

Es ist gesagt, daß auf Ansuchen anderer handeltreibenden Städte, die Leipziger Handelsgerichtsordnung in der neuesten verbesserten Fassung zur Einführung gebracht werde. Das würde jedenfalls auch geschehen; es ist ein solches Gesuch von Dresden schon angebracht, und in so fern bloß die Kaufleute selbst dieser unterworfen werden wollen, würde kein Bedenken dabei vorwalten: in so fern aber auch Dritte dabei betheiligt wären, würde man das Ansuchen auf die Handelsleute nicht allein stellen können. Es kommt dazu, daß der Handelsgerichtsproceß nicht ausschließend ist, sondern in der Wahl des Klägers liegt, ob er den Handelsgerichtsproceß erwählen oder nach dem gewöhnlichen Proceße klagen will. In so fern diese Wahl dem Kläger gelassen bleibt, würde es unbedenklich sein, auf bloßes Ansuchen der Städte und des betreffenden Handelsstandes auf solche Städte auszudehnen. Eine zweite Modification würde noch nothwendig sein, daß man nämlich die Regierung nicht unbedingt anweise, die Leipziger Handelsgerichtsordnung in andern Städten einzuführen, ohne zuvor eine Sichtung vorzunehmen; so in Ansehung der Competenz, die in Leipzig sehr weit geht. Denn dort ist alles, was zum Commerce gehört, dahin gewiesen; es gehören auch die Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Fuhrleuten, in Bezug auf die Fracht dahin; ferner muß jeder Fremder, welcher nach Leipzig kommt, und da beklagt wird, dort Recht nehmen, wenn er auch das Geschäft in Leipzig nicht abgeschlossen hat. Es ist das freilich eine Anomalie von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche hier stattfindet; aber eine Ausdehnung dieses Verfahrens auf andere Städte möchte doch bedenklich sein.